

GYMNASIUM HARKSHEIDE

Schulinfo 002 vom Montag, 17. Januar 2022

Liebe Schulgemeinschaft,

ich möchte Ihnen insbesondere die Informationen aus der **Corona-Schulinformation 2022 – 003 des MBWK** weiterleiten:

- **Änderung der SchulencoronaVO:** Mit Wirkung zum 17. Januar 2022 tritt eine geänderte Schulen-Coronaverordnung in Kraft. Danach wird die Testfrequenz auf **drei Testungen pro Woche** festgelegt. Diese Regelung soll zunächst bis Mitte März bestehen bleiben. Wie bereits angekündigt, gilt die **Testpflicht** außerdem ab sofort **für alle Personen in Schulen, unabhängig von ihrem Status als Geimpfte, Genesene oder „Auffrischungsgeimpfte“**.
- **Quarantäneregelungen:** Am 15. Januar 2022 ist eine Änderung der [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung \(SchAusnahmV\)](#) in Kraft getreten. Zugleich hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren den sog. Absonderungserlass geändert und informiert unter diesem [Link](#) über die geltenden Regelungen.

In Schulen gelten folgende Veränderungen gegenüber den Regelungen der ersten Schulwoche:

- Tritt in Schulen ein Infektionsfall auf, der durch einen PCR-Test bestätigt wird, besteht für andere Personen aufgrund des schulischen Schutzkonzepts mit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Schulen-CoronaVO und der seriellen Teststrategie **keine Absonderungspflicht**. Das gilt z. B. auch für Sitznachbarn der infizierten Person.
- Lediglich im Einzelfall kann eine Absonderung in Betracht kommen, wenn die Schutzmaßnahmen nicht eingehalten worden sind. **In diesen Fällen obliegt es der infizierten Person oder bei jungen Schülerinnen und Schülern ihren Erziehungsberechtigten, die engen Kontaktpersonen (z. B. Sitznachbarn) eigenverantwortlich zu informieren.** In diesen Fällen gilt dann eine Absonderungspflicht für fünf Tage gemäß Absonderungserlass des MSGJFS.
- **Sog. Geboosterte, „frisch“ doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und „frisch“ Genesene müssen jedoch gar nicht in Quarantäne.** Rechtsgrundlage hierfür ist die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmen-Verordnung des Bundes, die bezüglich des Impfstatus auf das Paul-Ehrlich-Institut und bezüglich des Genesenen-Status auf das Robert Koch-Institut verweist. Einzelheiten zu den genannten Personengruppen finden sich unter [Link 1](#) und [Link 2](#).
- Wird der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein durch einen PCR-Test bestätigter Infektionsfall bekannt, soll den Lerngruppen, mit denen die infizierte Person Kontakt hatte, ein Informationsschreiben der Gesundheitsverwaltung durch die Schule ausge-

hündigt werden. Das Schreiben erhalten die Schulen in den nächsten Tagen. Bis dahin werde ich die betroffenen Lerngruppen wie bisher per E-Mail über das Auftreten des Falls informieren.

- Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch einen PCR-Test bestätigt infiziert, gilt für sie oder ihn eine Quarantäne von sieben Tagen in Verbindung mit einer Bescheinigung über einen negativen Schnelltest am siebten Tag.
- Lüften in Schulen: Das Umweltbundesamt hat bereits zum 22. Dezember 2022 seine Hinweise zu Lüftungskonzepten in Schulen aktualisiert. Sie finden die Hinweise unter folgendem [Link](#). Dort heißt es weiterhin: „Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten oder öfter mit weit geöffneten Fenstern gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend.“ Die Klassenlehrkräfte besprechen noch einmal das Schaubild (siehe Anlage) mit ihren Klassen.

Bleibt/Bleiben Sie gesund!

Beste Grüße und noch schöne Ferientage!

Ihre Kristin Vorwerck